

Geschäftsordnung für die Projektgruppen der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung (DGK)

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand richtet zur ständigen Bearbeitung von Themen, die für die Mitglieder der DGK von ganz besonderer Bedeutung sind, Projektgruppen ein. Der Vorstand legt den Namen der Projektgruppe im Einvernehmen mit der Projektgruppe fest.

§ 2 Zweck der Projektgruppe

Der Zweck der Projektgruppe ist, unter Berücksichtigung des satzungsmäßigen Zwecks der DGK (§ 3 der Satzung) und des Grundsatzes der Selbstlosigkeit (§ 4 der Satzung), Themen oder Anfragen an die DGK im Auftrag des Vorstandes der DGK zu bearbeiten. Die Projektgruppe kann Themen vorschlagen.

§ 3 Einrichtung und Auflösung einer Projektgruppe

Die Projektgruppe wird vom Vorstand eingerichtet, der auch über eine Auflösung oder vorübergehende Stilllegung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft in der Projektgruppe

Der Vorstand beruft die Mitglieder der Projektgruppe aus dem Kreis der Mitglieder der DGK, sofern es sich hierbei um natürliche Personen handelt. Der Vorstand kann die Hinzuziehung externer Berater genehmigen. Bei der Auswahl geeigneter Projektgruppenmitglieder lässt sich der Vorstand von der Kompetenz der ausgewählten Mitglieder leiten und trägt dabei zusätzlich den unterschiedlichen Gruppierungen der Gesellschaft Rechnung.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Projektgruppen entspricht der der übrigen Kommissionen der Gesellschaft.

§ 5 Arbeit der Projektgruppe

Projektgruppen sind direkt dem Vorstand unterstellt und im Namen des Vorstandes tätig. Sie berichten dem Vorstand in periodischen Abständen und auf Nachfrage. Die Entscheidungen jeder Projektgruppe bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 6 Leitung der Projektgruppe

Der Sprecher einer Projektgruppe wird vom Vorstand bestimmt.